Update

Steuern für Fachleute
Band 3

Auflage 2025

Zusammenstellung über die ab 1.1.2026 dieses Lehrmittel betreffenden in Kraft tretenden Änderungen und neuen Bestimmungen sowie Korrekturen

Rechte

© 2025 Sämtliche Rechte bei: ***als* Lehrmittelverlag**

Das Kopieren oder sonstige Verbreiten wie Veräussern, Verleihen usw. dieses Lehrmittels oder Teilen davon ist verboten. Ebenso ist es verboten, Lehrmittel mit gleichem oder ähnlichem Inhalt, Aufbau oder von ähnlicher äusserer Aufmachung zu produzieren oder auf den Markt zu bringen.

Inhalt

Update 1
Inhalt 2
1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2026[1] 3
2. Updates Band 3, Stand 1. Januar 2026 Keine Korrekturen 3
3. Updates Band 3, Stand 1. Juni 2026 4
1.4. Aufwertung von Aktiven 4
1.4.1 Das Massgeblichkeitsprinzip und seine Durchbrechung 4
1.4.2 Der steuerbare Ertrag bei Aufwertung von Aktiven 5
1.4.3 Sanierungsspezifische Aspekte und Merkmale der Verlustverrechnung 6
1.4.4 Auswirkungen nach Aufwertung (neuer Buchwert und Abschreibungen) 7
1.4.5 Ausweitung der 7-jährigen Verlustverrechnungsfrist nach Art. 67 Abs. 1 DBG 7
1.4.6 Zusammenfassung und Abschliessendes 9
1.4.7 Lernzielkontrolle 9

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

1. Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen per 1.1.2026[1]

Die kalte Progression ist bei der Einkommenssteuer für natürliche Pesonen die Steuermehrbelastung, die dann eintritt, wenn

- die Eckwerte eines progressiven Steuertarifs nicht an die Inflation (Teuerung), oder
- die Tarifeckwerte nicht an die durchschnittliche Einkommensentwicklung

angepasst werden.

Der Gesetzgeber muss nach Art. 128 Abs. 3 BV (siehe auch Art. 39 DBG) die kalte Progression periodisch ausgleichen. Diese Anpassung erfolgt über die Tarife, die Abzugspauschalen und Steuerfreibeträge.

Nachfolgend werden die auf den **01.01.2026** bei den Tarifen, Abzugspauschalen und Steuerfreibeträgen erfolgten Anpassungen bei der direkten Bundessteuer aufgezeigt:

Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2025 in CHF	**Stand 01.01.2026 in CHF**	**Bemerkungen**
Artikel	**Thema**	Stand 01.01.2024 in CHF	**Stand 01.01.2025 in CHF**	**Bemerkungen**
14 Abs. 3 Bst. a	Besteuerung nach dem Aufwand	434’700	**435’000**	
24 Bst. f^{bis}	Sold Milizfeuerwehr	5’300	**5’400**	Steuerfreie Einkünfte
24 Bst. i^{bis}	Gewinne bei Grossspielen	1'070’400	**1'071’000**	Steuerfrei
26 Abs. 1 Bst. a	Fahrkosten für Automobile pro Kilometer	0.70	**0.75**	

In obiger Tabelle nichterwähnte Pauschalbeträge bleiben per Steuerjahr 2026 unverändert.

Die oben aufgeführten Anpassungen sind in den nachfolgenden Updates ab Ziffer 2 enthalten.

2. Updates Band 3, Stand 1. Januar 2026 Keine Korrekturen

[1] Siehe auch Verordnung EFD über den Ausgleich der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der bei der direkten Bundessteuer.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

3. Updates Band 3, Stand 1. Juni 2026

1.4. Aufwertung von Aktiven[2]

+++ Schlagzeilen +++

Das Verhältnis zwischen handelsrechtlicher Aufwertung und der steuerlichen Behandlung (DBG) wird durch das **Massgeblichkeitsprinzip**[3] geprägt.

Die Aufwertungen bis zu den Anschaffungskosten bzw. Gestehungskosten qualifizieren als die Rückgängigmachung früherer Abschreibungen (wiedereingebrachte Abschreibungen). Sie bilden stets steuerbaren Gewinn.

Aufwertungen über die Anschaffungs- bzw. Gestehungskosten, für welche handelsrechtlich Auf-wertungsreserven zu bilden sind, stellen steuerrechtlich ebenfalls einen steuerbaren Gewinn dar, da steuerrechtliche Korrekturvorschriften eine Abweichung von der Handelsbilanz erlauben.

Spätere Abschreibungen können steuerrechtlich nur soweit geltend gemacht werden, als durch die Aufwertung keine Ausweitung der 7-jährigen Verlustverrechnung erfolgte. Die Steuerverwaltung geht bei einer Ausweitung der Verlustverrechnung von einer Steuerumgehung aus.[3a]

1.4.1 Das Massgeblichkeitsprinzip und seine Durchbrechung

Im Schweizer Steuerrecht gilt der Grundsatz, dass die handelsrechtskonforme Jahresrechnung die Basis für die Veranlagung nach Art. 58 Abs. 1 lit. a DBG bildet. Dieses Prinzip wird durchbrochen, wenn das Steuerrecht explizite Abweichungen über die Korrekturvorschriften vorschreibt oder erlaubt, was zu versteuerten stillen Reserven führt.

Während das Handelsrecht (OR) dem Vorsichtsprinzip folgt, stützt sich das Steuerrecht auf das Realisationsprinzip. Eine Folge davon ist, dass eine Aufwertung im Sinne von Art. 725c Abs. 1 OR (zur Beseitigung einer Unterbilanz[4b]) handelsrechtlich erfolgsneutral über die Bilanz verbucht wird, steuerrechtlich jedoch eine buchmässige Realisation von stillen Reserven vorliegt, die besteuert wird.[5.]

Eine Aufwertung nach Art. 725c Abs. 1 OR ist nur bei Liegenschaften und qualifizierten Beteiligungen[6] anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass handelsrechtlich der Aufwertungsgewinn über die Anschaffungskosten hinaus in eine gesonderte Aufwertungsreserve im Eigenkapital eingestellt werden muss, welche für Ausschüttungen gesperrt bleibt.

[2] Siehe KS 32a der ESTV vom 20.01.2025
[3] Siehe Steuern für Fachleute Band 2, Ziffer 1.2 ff
[3a] Siehe Steuern für Fachleute Band 2, Ziffer 1.3.1.3
[4b] Kapitalverlust oder eine Überschuldung

[5] Das OR verlangt, dass der Aufwertungsbetrag in eine Aufwertungsreserve (Eigenkapital) eingestellt wird, die direkte Bundessteuer weicht davon ab und behandelt diesen Vorgang als Ertrag.
[6] Siehe vorne Ziffer 1.2.2.3: am Gewinn oder Kapital einer anderen Gesellschaft mit mindestens 10% beteiligt.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Die Verbuchung kann erfolgsneutral (Aktivum / Aufwertungsreserve) oder erfolgswirksam (Aktivum / Ertrag und Aufwand / Aufwertungsreserve) erfolgen.

1.4.2 Der steuerbare Ertrag bei Aufwertung von Aktiven

Grundlagen

Jede Erhöhung des Buchwerts über die bisherigen Anschaffungs- oder Gestehungskosten hinaus führt zu einem steuerbaren Ertrag, unabhängig von der Buchungstechnik (Art. 58 DBG).

Werden Aufwertungsgewinne erfolgsneutral verbucht (Aktivum / Aufwertungsreserve) kommt Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG zur Anwendung, wonach der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge, mit Einschluss der Aufwertungsgewinne, Bestandteil des steuerbaren Reingewinns sind. Folglich stellen erfolgsneutral verbuchte Aufwertungsgewinne einen steuerbaren Ertrag dar.

Werden Aufwertungsgewinne erfolgswirksam verbucht (Aktivum / Aufwertungsreserve) ist keine direkte Korrekturvorschrift notwendig, da die Aufwertung bereits erfolgswirksam verbucht wird. Eine Korrekturvorschrift besteht jedoch für die Bildung der Aufwertungsreserve nach Art. 725c Abs. 1 OR (Aufwand / Aufwertungsreserve), welche einen geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand nach Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG darstellt, womit ein steuerbarer Gewinn entsteht.

Eine Aufwertung stellt somit immer einen steuerbaren Gewinn dar, unabhängig davon, ob die Aufwertung nur bis zu den Anlage- bzw. Gestehungskosten oder darüber hinaus bis maximal zum Verkehrswert erfolgt.

Aufwertung von qualifizierten Beteiligungen im Speziellen (siehe auch KS 27 der ESTV)

Werden Beteiligungen, welche die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug nach Art. 68ff DBG erfüllen[7], über die Anschaffungskosten hinaus aufgewertet, erhöhen diese Aufwertungen die Gestehungskosten für die Direkte Bundessteuer. Durch die höheren Gestehungskosten wird, im Falle einer Veräusserung der Beteiligung, der für den Beteiligungsabzug qualifizierende Gewinn (Verkaufspreis - Gestehungskosten) reduziert.

Für die Aufwertung selbst kann für die Direkte Bundessteuer kein Beteiligungsabzug geltend gemacht werden[8].

Die Erhöhung der Gestehungskosten begründet sich darin, dass solche Aufwertungen nur im Sanierungsfall zulässig sind und die dadurch entstehenden Aufwertungsgewinne in der Regel mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Dadurch unterliegen diese Aufwertungen faktisch keiner Besteuerung. Durch die Erhöhung der Gestehungskosten kann einer doppelten Freistellung der Aufwertung entgegengewirkt werden.

Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass im Falle einer späteren Abschreibung der Beteiligung und damit einer Auflösung der Aufwertungsreserve eine effektive Besteuerung erfolgen kann. Dies dann, wenn die Abschreibung im Rahmen von Art. 62 Abs. 3 DBG nicht abzugsfähig ist, sollte durch die Aufwertung die 7-jährige Verlustverrechnen ausgedehnt worden sein. So würde bei einem Verkauf der Beteiligung die Aufwertung auf die «neuen» Gestehungskosten als wiedereingebrachte Abschreibungen besteuert, obschon die Abschreibung nicht gewinnsteuermindernd geltend gemacht werden konnte. Wäre die Beteiligung nicht abgeschrieben worden, würde der gesamte Veräusserungserlös dem Beteiligungsabzug unterliegen.

[7] Siehe vorne Ziffer 1.2.2.3
[8] Siehe vorne Ziffer 1.2.2.2, fünfter Bolle

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Aufwertung von Liegenschaften und qualifizierten Beteiligungen auf Stufe der Kantone

In Bezug auf die spätere Abschreibung von aufgewerteten Beteiligungen und Liegenschaften enthält das StHG keine harmonisierenden Ausführungen, weshalb die Kantone in der Ausgestaltung frei sind und teilweise weniger strenge Anforderungen haben.

Liegenschaften:

Auf kantonaler Ebene gilt es in Kantonen mit monistischem System (z.Bsp. Kanton Zürich) zu beachten, dass Aufwertungen auf Liegenschaften nur bis zu den Anschaffungskosten zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet werden können, da Wertzuwachsgewinne mit der Grundstückgewinnsteuer und nicht mit der Gewinnsteuer besteuert werden.

Qualifizierte Beteiligungen:

Auf Ebene der Kantone gewähren, mangels Harmonisierung im StHG, zahlreiche Kantone den Beteiligungsabzug auf Aufwertungsgewinnen. Kann auf kantonaler Ebene auf Aufwertungsgewinnen der Beteiligungsabzug geltend gemacht werden, erhöhen sich folglich die Gestehungskosten, damit der Gewinn bei einer späteren Veräusserung nicht ein zweites Mal freigestellt wird.

1.4.3 Sanierungsspezifische Aspekte und Merkmale der Verlustverrechnung

Aufwertungen im Sinne von Art. 725c Abs. 1 OR erfolgen häufig im Rahmen einer Sanierung. Zu diesem Zeitpunkt weist eine Gesellschaft meist hohe Verluste aus. Der durch die Aufwertung entstandene Gewinn kann handelsrechtlich mit dem Verlustvortrag verrechnet werden.

Steuerrechtlich können Aufwertungsgewinne nur mit bisher noch nicht verrechneten Vorjahresverlusten der letzten 7 Jahre nach Art. 67 Abs. 1 DBG verrechnet werden, da Aufwertungen steuerrechtlich keine Sanierungsleistungen darstellen (Innenfinanzierung).

Eine zeitlich unlimitierte Verrechnung mit noch nicht verrechneten Vorjahresverlusten nach Art. 67 Abs. 2 DBG ist nur mit echten Sanierungsgewinnen[9] zulässig.

Nachfolgend ein Beispiel einer Sanierung einer Aktiengesellschaft, die über Jahre hinweg Verluste angehäuft hat:

Die überschuldete Belita AG besitzt eine Liegenschaft:

- Buch- bzw. Gewinnsteuerwert CHF 1 Mio.
- Anschaffungswert CHF 1,5 Mio.

In der Buchhaltung finden sich Verlustvorträge von insgesamt CHF 1.5 Mio. wovon CHF 0,4 Mio. älter als 7 Jahre sind.

Folgender Ablauf ist denkbar:

- Die Belita AG lässt die Liegenschaft durch einen ausgewiesenen Experten schätzen. Der Verkehrswert liegt bei CHF 2.5 Mio. Die Gesellschaft entscheidet sich für eine Aufwertung im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR um CHF 1.5 Mio., CHF 1.0 Mio. über die Anschaffungskosten hinaus.

[9] Ein echter Sanierungsgewinn entsteht durch Leistungen von Dritten oder Forderungsverzichte, die den Gewinn direkt erhöhen (Aussenfinanzierung).

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

- Eine Aufwertung stellt in steuerrechtlicher Hinsicht eine steuerbare Innenfinanzierung dar.
- Somit gilt die Aufwertung von CHF 1.5 Mio. als buchmässige Realisation und damit als steuerbarer Gewinn.
- Nach Art. 67 Abs. 1 DBG dürfen nur die innerhalb der 7-jährigen Verlustverrechnung liegenden Verluste, vorliegend CHF 1.1 Mio., mit dem Aufwertungsgewinn verrechnet werden.
- Nur echte Sanierungserträge können nach Art. 67 Abs. 2 DBG mit den über 7 Jahre alten Vorjahresverlusten (hier CHF 0.4 Mio) verrechnet werden.

Die Schlussfolgerung zeigt auf, dass mit Aufwertungsgewinnen (Innenfinanzierung) nur die innerhalb der 7-jährigen Verlustverrechnung liegenden Verluste verrechnet werden können.

1.4.4 Auswirkungen nach Aufwertung (neuer Buchwert und Abschreibungen)

Da die Aufwertung in steuerrechtlicher Hinsicht als buchmässige Realisation behandelt und der entsprechende Betrag als steuerbaren Gewinn erfasst wird, erhöht sich der steuerliche Buchwert (Gewinnsteuerwert). Künftige Abschreibungen können von diesem neuen, höheren Wert vorgenommen werden. Diese Abschreibungen sind steuerlich abzugsfähig, sofern sie geschäftsmässig begründet sind (Art. 62 Abs. 1 DBG) und mit der Aufwertung und der späteren Wiederabschreibung keine über 7 Jahre alte Vorjahresverluste verrechnet werden (Art. 62 Abs. 3 DBG).

Bei Beteiligungen erfolgt die Korrektur in der Regel nicht über laufende Abschreibungen, sondern über künftige Wertberichtigungen, falls der Wert wieder sinkt. Auch hier sind die Wertberichtigungen steuerlich nur abzugsfähig, sofern sie geschäftsmässig begründet sind (Art. 62 Abs. 1 DBG) und mit der Aufwertung keine über 7-jährige Verlustverrechnung erfolgt (Art. 62 Abs. 3 DBG) und mit der Aufwertung und der späteren Aufhebung der Wertberichtigung keine über 7 Jahre alte Vorjahresverluste verrechnet werden (Art. 62 Abs. 3 DBG).

1.4.5 Ausweitung der 7-jährigen Verlustverrechnungsfrist nach Art. 67 Abs. 1 DBG

Eine Innenfinanzierung durch Aufwertung bis auf die Anschaffungskosten kann mit allen Aktiven vorgenommen werden. Die Ausnahme der Aufwertung über die Anschaffungskosten bis zum Verkehrswert ist nach Art. 725c Abs. 1 OR nur bei Liegenschaften und qualifizierten Beteiligungen möglich. Somit wird die Steuerverwaltung bei allen Aufwertungen prüfen, ob eine Steuerumgehung in Form einer Ausweitung der Verlustverrechnung nach Art. 62 Abs. 3 DBG vorliegt.

Eine Ausweitung der 7-jährigen Verlustverrechnungsperiode liegt immer dann vor, wenn der bei der Aufwertung verrechnete Vorjahresverlust im Zeitpunkt der Wiederabschreibung weiter zurück liegt als 7 Jahre.

Das folgende Beispiel zeigt auf, wie eine Aufwertung dazu (unzulässig) genutzt werden kann, die gesetzliche 7-Jahresfrist der Verlustverrechnung (Art. 67 Abs. 1 DBG) formell zu umgehen (Steuerumgehung).

> Beispiel 1
> Ausgangslage:
> Die Alita AG führt in ihrer Buchhaltung eine Lagerhalle zum Buch- bzw. Gewinnsteuerwert von CHF 300'000.--. Vom Anschaffungswert in Höhe von CHF 450'000.-- wurden im Verlauf der Zeit, steuerlich anerkannt, CHF 150'000.-- abgeschrieben. Die Gesellschaft weist Verluste innerhalb der 7-Jahresfrist in Höhe von CHF 300'000.-- aus.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

Die Alita AG nimmt unter Einhaltung der handelsrechtlichen Grundsätze eine Sanierung vor: Die Liegenschaft wird um CHF 240'000.-- auf den Verkehrswert von CHF 540'000.-- aufgewertet. Der Aufwertungsgewinn von CHF 240'000.-- kann vollständig mit den Vorjahresverlusten über CHF 300'000.-- verrechnet werden. Nach der Sanierung verbleiben noch CHF 60'000.-- aus den Jahren -1 bis -3 verrechenbar.

Nachfolgend die Verlustverrechnung in CHF/Tausend. Im Jahr 0 erfolgt die Aufwertung:

Jahr	**- 7**	**- 6**	**- 5**	**- 4**	**- 3**	**- 2**	**- 1**	**0**	**1**	**2**	**3**
Erfolg	- 70	- 80	- 70	- 20	- 30	- 20	- 10	0	0	0	0
Aufwertung Aktiven								240			
Verlustverrechnung	70	80	70	20				- 240			
Verbleibende Verluste	0	0	0	0	- 30	- 20	- 10				

Bis auf die Verluste der Jahre -1 bis -3 konnten alle Verluste verrechnet werden.

Beispiel 1 Fortsetzung
Abschreibung:
Drei Jahre nach der Sanierung, im Jahr 3, wird die Lagerhalle um CHF 90'000.-- wieder auf die Anschaffungskosten von CHF 450'000.-- abgeschrieben. Im Zeitpunkt der Wiederabschreibung, wären nur noch die Verluste der letzten 7 Jahren, also der Jahre 2 bis -4, zu berücksichtigen gewesen. In der Folge können nur noch die noch nicht verrechneten Verluste der Jahr -3 (30), -2 (20), -1 (10), also Total CHF 60'000.--, verrechnet werden. Im Umfang von CHF 30'000.-- können die Abschreibungen somit nicht in Abzug gebracht werden und werden aufgerechnet.

Jahr	**- 7**	**- 6**	**- 5**	**- 4**	**- 3**	**- 2**	**- 1**	**0**	**1**	**2**	**3**
Verbleibende Verluste	0	0	0	0	- 30	- 20	- 10				
Wiederabschreibung											90
Abzugsfähig im Zeitpunkt der Abschreibung				0	- 30	- 20	- 10				- 60
Aufrechnung											**30**

Zum Zeitpunkt der Abschreibung wird über die Verlustverrechnung die Abschreibung korrigiert.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger

1.4.6 Zusammenfassung und Abschliessendes

- Gewinne aus solchen Aufwertungen können nur mit Verlusten der vorangegangenen sieben Jahre verrechnet werden (Art. 67 Abs. 1 DBG).
- Die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung nach Art. 67 Abs. 2 DBG bleibt "echten" Sanierungsleistungen vorbehalten, die von aussen zufliessen (z. B. Forderungsverzichte von Gläubigern).
- Bei Beteiligungen führt die Aufwertung steuerlich zu einer Erhöhung der Gestehungskosten, was bei einem späteren Verkauf relevant ist für den Beteiligungsabzug.
- Werden durch die Aufwertung Verluste verrechnet, die sonst verfallen wären, werden spätere Abschreibungen auf diesen aufgewerteten Beträgen steuerlich nicht zum Abzug zugelassen (Vermeidung von Steuerumgehung; siehe Band 3, Ziffer 4.2.2.1).

1.4.7 Lernzielkontrolle

Erklären Sie den Unterschied zwischen einer Aufwertung von Aktiven und einem Forderungsverzicht eines unabhängigen Dritten in Bezug auf die Verlustverrechnungsfrist nach Art. 67 DBG.

Antwort:

Aufwertung von Aktiven:

Es werden lediglich stille Reserven auf bereits vorhandenen Aktiven (z. B. Immobilien) aufgelöst. Es fliesst kein neues Kapital von aussen zu.

- Verlustverrechnung:

 Der entstehende Aufwertungsgewinn kann nur mit ordentlichen Verlusten der letzten 7 Jahre verrechnet werden (Art. 67 Abs. 1 DBG).

Aussenfinanzierung (Echte Sanierungsleistung, z. B. Forderungsverzicht Dritter):

Ein Dritter (z. B. eine Bank oder ein Lieferant) verzichtet endgültig auf eine bestehende Forderung. Der Gesellschaft fliesst dadurch ein echter wirtschaftlicher Vorteil von aussen zu.

- Verlustverrechnung: Dieser Sanierungsgewinn darf gemäss Art. 67 Abs. 2 DBG zeitlich unbeschränkt auch mit Verlusten verrechnet werden, die älter als 7 Jahre sind. Das Gesetz will echte Sanierungsbemühungen von Gläubigern steuerlich privilegieren, um das Überleben des Unternehmens zu sichern.

Unterschied:

Nur bei echtem Kapitalverzicht von aussen ist eine Verlustverrechnung über die 7-Jahres-Grenze hinaus steuerlich erlaubt. Die reine Aufwertung (Innenfinanzierung) bleibt an die starre 7-Jahres-Frist gebunden.

© Autoren Peter Märki, Renato Schmidt, Stefan Stauffiger